

ÜBERBLICK - NOVELLE DER DÜNGEVERORDNUNG

1. Düngplanung

Verbindliche schriftliche Düngplanung vor dem Ausbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor.

N-Bedarfsermittlung - nach bundeseinheitlichen kulturspezifischen Soll-Werten von denen nur bei Ertragsdifferenzen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre abgewichen werden darf.

Kultur	Ertragsniveau in dt/ha	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha
Winterraps	40	200
Winterweizen A, B	80	230
Winterweizen C	80	210
Winterweizen E	80	260
Wintergerste	70	180
Winterroggen	70	170
Wintertriticale	70	190
Silomais	450	200
Zuckerrübe	650	170
Kartoffel	450	180

Verbindliche Zu- und Abschläge

- Abschlag der im Boden verfügbaren Stickstoffmengen (N_{\min}) – gemessen in 0 bis 90 cm.
- Zu- und Abschläge bei einer Ertragsdifferenz – z.B. im Getreide bei einer Ertragsdifferenz von 10 dt/ha: Zuschlag bei höheren Erträgen 10 kg N/ha; Abschlag bei geringeren Erträgen 15 kg N/ha.
- Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat – bei stark humosen Boden (Humusgehalt > 4,0%) ein Abschlag von 20 kg N/ha.
- Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung des Vorjahres – 10% Abschlag von der im Vorjahr durch organische Düngung insgesamt ausgebrachten Menge an Gesamtstickstoff (bei Kompost 4% im ersten Jahr, im zweiten und dritten Jahr 3%).
- Vorfrucht und Zwischenfrucht – Abschläge anhand der Hauptfrucht des Vorjahres z.B. Raps 10 kg N/ha; Getreide, Silomais, Kartoffel – 0 kg N/ha.

Wir beraten Sie gerne!

Roth Agrarhandel GmbH
Alsfelder Str. 84 – 90 • D-35274 Kirchhain
T +49 6422 9297 64
F +49 6422 9297 39
info@roth-agrar.de

ROTH
Agrarhandel

Beispiel der zukünftigen N-Bedarfsermittlung zu Silomais

Stickstoff-Bedarfswert in kg/ha (Ertragsniveau 450 dt/ha)		200
Ertrag (Mittel der letzten 3 Jahre)	500 dt/ha	+10
N_{min} – Gehalt (0-90cm)	gemessen	-60
Humusgehalt	< 4,0 %	0
Organische Düngung – Vorjahr	120 kg Gesamt N/ha Rindergülle	-12
Vorfrucht	Mais	0
Zwischenfrucht	Winterharter Grünroggen	-20
N – Düngbedarf in kg/ha		118

2. Nährstoffvergleich

Jährlicher Nährstoffvergleich für N und P für das abgelaufene Düngjahr

	DüV aktuell	DüV neu
N	60 kg N/ha (dreijähriges Mittel)	50 kg N/ha (dreijähriges Mittel)
P*	20 kg P/ha (sechsjähriges Mittel)	10 kg P/ha (sechsjähriges Mittel)

*Bei gut versorgten Böden (>20 mg P₂O₅ je 100 g Boden – CAL Methode) darf max. die Höhe der P-Abfuhr gedüngt werden.

Für die Ermittlung der Nährstoffabfuhr müssen Werte für den Stickstoffgehalt aus der DüV herangezogen werden.

Dies gilt für alle Betriebe mit > 30 ha landwirtschaftliche Fläche oder 50 GVE/Betrieb, wenn der Tierbesatz 2,5 GVE/ha überschreitet und für Betriebe, die Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen.

Nährstoffabfuhr von den Grobfutterflächen – Tierhalter werden zukünftig die Nährstoffabfuhr über die Zahl der Tiere (Wiederkäuer) und deren durchschnittlichen Grobfutteraufnahme berechnen:

Nährstoffabfuhr = Nährstoffaufnahme aus dem Grobfutter je Tier oder Stallplatz x Anzahl der Tiere oder Stallplätze + Nährstoffabfuhr über abgegebenes Grobfutter – Nährstoffzufuhr über erworbenes Grobfutter

N-Obergrenzen neu Berechnen – maximaler Einsatz von **170 kg N/ha** aus Wirtschaftsdüngern. Dies betrifft zukünftig nicht nur Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sondern auch Gärreste aus NaWaRo Biogasanlagen und Kompost.

Die anzurechnenden Mindestwerte der Ausscheidungen an Gesamt N in Wirtschaftsdüngern werden angehoben:

- Rindergülle 70% (ab 2020 75%)
- Schweinegülle 70% (ab 2020 75%)
- Biogasgärreste 85%

Wir beraten Sie gerne!

Roth Agrarhandel GmbH
 Alsfelder Str. 84 – 90 • D-35274 Kirchhain
 T +49 6422 9297 64
 F +49 6422 9297 39
 info@roth-agrar.de



Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus der organischen Düngung im Jahr des Ausbringens

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle/Rinderjauche	50/90
Schweinegülle/Schweinejauche	60/90
Hühnertrockenkot	60
Klärschlamm flüssig (<15 %) / fest (>15 %)	30/25
Biogas-Gärreste flüssig/fest	50/30

3. Verlängerung der Sperrfristen

- Nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01.
- Ausnahmen –Herbstdüngung **bis max. 60 kg N/ha Gesamt N oder 30 kg N/ha Ammonium N** ist immer noch erlaubt bei:
 - Ackerland - ab Ernte der Letzten Hauptfrucht bis zum 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September
Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober
Keine Herbstdüngung zu Winterweizen!
 - Grünland - Acker mit mehrjährigem Feldfutterbau ab 01.11.

Länderermächtigung - Die Sperrfristtermine sind Regional verschiebbar (+/- 4 Wochen), aber können nicht verkürzt werden.

Beispielsrechnung - neue DüV und Herbstausbbringung von Wirtschaftsdüngern

		Rindergülle	Schweinegülle (m ³ /ha)
DüV Aktuell	80 kg N/ha Gesamt N oder 40 kg N/ha Ammonium N	18 - 25 m ³ /ha	12 - 18 m ³ /ha
DüV Neu	60 kg N/ha Gesamt N oder 30 kg N/ha Ammonium N	13 - 19 m ³ /ha	9 - 14 m ³ /ha

Wir beraten Sie gerne!

4. Lagerkapazitäten

- Für flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände – mindestens sechs Monate Lagerkapazität
- Bei hohem Viehbesatz (≥ 3 GV/ha) und ohne eigene Aufbringungsflächen - neun Monate (ab 2020)
- Festmist und Kompost – mindestens zwei Monate Lagerkapazität (ab 2020)

5. Besondere/Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von N- und P- haltigen Düngemitteln

Abstandsregelung

- Mindestens vier Meter Gewässerabstand. Soweit Geräte verwendet werden, die über Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt der Abstand einen Meter.
- Bei Hangneigung (innerhalb 20 m Randstreifen) von durchschnittlich min. 10 % ist keine N und P Düngung innerhalb eines Abstandes von 5 m von der Böschungsoberkante erlaubt.
- Einsatz von N und P Düngemittel auf stark geneigten Ackerflächen innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m – nur bei sofortiger Einarbeitung oder verwenden von Mulch oder Direktsaatverfahren.

Anwendung bestimmter Düngemittel

- Einarbeitung innerhalb von vier Stunden nach dem Einsatz von organischen, organisch-mineralischen und Wirtschaftsdüngern.
- Harnstoff ab 1. Februar 2020 nur mit Zugabe von Ureasehemmstoffen; oder Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden.
- Flüssige Wirtschaftsdünger – ab 2020 nur noch Streifenförmig oder direkt in den Boden eingearbeitet (Grünland ab 2025).

Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemittel

- Keine Aufbringung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.
- Startdüngung im Frühjahr auf gefrorenem Boden ≤ 60 kg Gesamt-N/ha ist erlaubt, wenn:
 - Der Boden am Tag der Aufbringung aufnahmefähig wird
 - eine Pflanzendecke vorhanden ist (z.B. Wintergetreide, -raps, Grünland)
 - keine Abschwemmungen möglich sind
 - bei späterer Düngung Strukturschäden (Bodenverdichtungen) zu erwarten

6. Länderermächtigungen

Landesregierung für bestimmte Regelungen in Risikogebieten zuständig

- Risikogebiete Nitrat – bei $\geq 37,5$ mg Nitrat/l mit steigender Tendenz/ ≥ 50 mg Nitrat
- Risikogebiete Phosphat – bei P-bedingter Eutrophierung

Zusätzliche Restriktionen per Landesverordnung in den Risikogebieten – Die DüV enthält einen Maßnahmenkatalog aus dem die Länder mindestens drei anwenden müssen

Wir beraten Sie gerne!